

Anlage 2

Sicherheit in einzelnen Bewegungsfeldern

1 Sicherheit im Bewegungsfeld „Bewegen im Wasser“

1. Der Unterricht im Bewegungsfeld darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die über eine Ausbildung zu den theoretischen Grundlagen im Bewegungsfeld und im methodischen Vorgehen im Bewegungsfeld, insbesondere von speziellen Vermittlungsformen im Bereich des Schwimmens von der Wassergewöhnung bis zum Sicherem Schwimmen verfügen. Sie besitzen eine Rettungsschwimmerqualifikation sowie einen aktuellen Nachweis der Rettungsfähigkeit im Wasser mit einer Gültigkeit von vier Jahren.
2. Der Unterricht darf nur in für den Badebetrieb zugelassenen Hallen- oder Freibädern durchgeführt werden. Die zugeteilte Wasserfläche für die Lerngruppe muss klar abgegrenzt und vom Bereich des öffentlichen Badebetriebes abgetrennt sein.
3. In Freibädern darf nur Unterricht stattfinden, wenn aufgrund der Wasser- und Witterungsverhältnisse keine Unterkühlungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu erwarten sind. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft.
4. Als Rettungsschwimmer geprüfte Schülerinnen und Schüler oder andere Personen können zur Aufsicht bei der Erteilung von Unterricht im Bewegungsfeld hinzugezogen werden. Bei der Lehrkraft verbleibt die Gesamtverantwortung für die Aufsicht.
5. Lehrkräfte müssen während des Unterrichts Bade- und gegebenenfalls leichte Sportbekleidung tragen.
6. Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Schwimmbeckens ist die Vollzähligkeit der Lerngruppe zu kontrollieren.
7. Es dürfen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I höchstens 15 Schülerinnen und Schüler, in der Sekundarstufe II höchstens 25 Schülerinnen und Schüler gleichzeitig von einer Lehrkraft unterrichtet werden. Bei einer Lerngruppe mit Nichtschwimmern oder Schwimmanfängern muss die Gruppengröße entsprechend der organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen reduziert werden.
8. In Förderschulen und beim gemeinsamen Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarfen, muss die Lerngruppengröße nach den pädagogischen und medizinischen Erfordernissen festgelegt und angepasst werden. Bei der Umsetzung ist es notwendig, den fachlichen Rat eines Sonderpädagogen mit der Fachausbildung Sport oder eines Sonderpädagogen aus der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle einzuholen.
9. Das Springen und Tauchen erlaubt eine Lehrkraft nur, wenn eine entsprechende Wassertiefe vorhanden ist und die Bedingungen es zulassen.
10. Vor Aufnahme des Unterrichts im Bewegungsfeld muss eine Belehrung über die Gefahren am und im Wasser und die zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen erfolgen. Hierzu gehört auch das Vermitteln der allgemeinen Baderegeln, insbesondere der Hygiene.
11. Die Sorgeberechtigten sind vor dem Beginn des Unterrichts im Bewegungsfeld zu informieren.

2 Sicherheit im Bewegungsfeld „Fahren, Gleiten, Rollen“

2.1 Bewegen auf dem Wasser – Wassersport

1. Der Unterricht im Bewegungsfeld darf nur von Lehrkräften erteilt werden, welche über eine Ausbildung zu den theoretischen Grundlagen und im methodischen Vorgehen im Bewegungsfeld verfügen. Sie besitzen eine Rettungsschwimmerqualifikation sowie einen aktuellen Nachweis der Rettungsfähigkeit im Wasser mit einer Gültigkeit von vier Jahren.
2. Die für das Bewegen auf dem Wasser (z. B. Rudern, Paddeln, Segeln, Windsurfen) ausgewählten Binnengewässer hat die Lehrkraft sorgfältig zu prüfen. Die Lehrkraft hat sich bei der Auswahl eines Gewässers über die zu beachtenden Bestimmungen und die örtlichen Gegebenheiten eingehend zu informieren. Die Lehrkraft verantwortet die Nutzung sicherer Wassersportgeräte.
3. Der Unterricht ist nur durchzuführen, wenn aufgrund der Wasser- und Witterungsverhältnisse keine Unterkühlungen oder sonstige gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler zu erwarten sind. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft.
4. Das Bewegen auf dem Wasser ist nur bei günstigen und stabilen Wetterlagen gestattet. Die Ausübung bei Dunkelheit oder schlechter Sicht ist untersagt. Bei aufkommendem Gewitter oder anderen Unwettern muss das Wasser sofort verlassen werden.
5. Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen mindestens das Deutsche Schwimmabzeichen in Bronze oder den Schulschwimmpass auf der Niveaustufe „Sicher Schwimmen Können“ erworben haben oder entsprechende Schwimmleistungen nachgewiesen haben. Es sind geeignete Auftriebshilfen oder Schwimmwesten zu tragen.

2.2 Bewegen auf Schnee – Schneesport

1. Die Leitung einer Lerngruppe darf nur eine Lehrkraft übernehmen, die eine Ausbildung zu den theoretischen und praktischen Grundlagen des Schneesports und zur aktuellen Didaktik und Methodik des Schneesports besitzt.
2. In der Vorbereitung des Schneesportunterrichtes hat sich die Lehrkraft für die Sicherheit der Ausbildung und für die Unfallverhütung folgende Kenntnisse anzueignen:
 - Kenntnisse zu Sicherheitsaspekten des Sportgerätes und zur Geräteauswahl und -pflege,
 - Ortskenntnis zum Skigebiet und zum Übungsgelände,
 - die Wetterlage und Schlussfolgerungen für die Ausbildung,
 - die örtlichen Erste-Hilfe-Einrichtungen und Rettungsmöglichkeiten sowie die örtlichen Notrufnummern.
3. Die Gruppengröße ist dem Könnens- und Entwicklungsstand der Lernenden anzupassen. Eine Gruppengröße von zehn Schülerinnen und Schülern wird in der Regel nicht überschritten. Die Gruppe ist immer in einem vereinbarten Rahmen zusammenzuhalten.
4. Für das freie Fahren im Gelände muss die Aufsicht gewährleistet sein. Es müssen ein Gelände bestimmt werden und Regeln und Aufgaben festgelegt werden, sowie die Kommunikation zwischen den Lernenden und der verantwortlichen Lehrkraft jederzeit sichergestellt sein. Der Freiraum für selbstverantwortetes Fahren richtet sich nach dem fahrtechnischen Können der Lernenden und ihrem Entwicklungsstand, sowie nach den örtlichen Bedingungen. Das Fahren in nicht freigegebenem Gelände ist verboten.
5. Das Stecken eines Rennkurses oder Parcours verantwortet die Lehrkraft. Die Strecke muss gegen fremdes Befahren abgesichert sein.
6. Die Schüler und Schülerinnen sind auf die spezifischen körperlichen Belastungen und die Bedingungen vor Ort während der Schneesportausbildung vorzubereiten und dosiert während eines Kurses zu belasten. Zu Verhaltens- und Sicherheitsregeln während der Schneesportausbildung wird im Vorfeld belehrt und vor Ort ist diese Belehrung gegebenenfalls zu aktualisieren.
7. Es sind sichere und funktionierende Sportgeräte zu benutzen. Alpinski, Snowboards und Langlaufski, sowie die Bindungen und die Schuhe entsprechen den aktuellen Sicherheitsvorschriften und sind aufeinander abgestimmt. Beim alpinen Skifahren und Snowboarden muss ein Helm getragen werden.
8. Erfolgt der Schneesportunterricht durch einen kommerziellen Anbieter, bleibt die Lehrkraft weiterhin für den Unterricht im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen permanent verantwortlich. Die Lehrkraft hat sich über den organisatorischen Ablauf, die Qualifikationen des Personals und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu informieren.